

SATZUNG

der Hans-Böckler-Stiftung





**„ZWECK DER
HANS-BÖCKLER-STIFTUNG
IST DIE FÖRDERUNG
VON WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG, BILDUNG
UND ERZIEHUNG SOWIE
DES GEDANKENS DER
MITBESTIMMUNG.“**

SATZUNG

Die Errichtung der Stiftung Mitbestimmung durch den Deutschen Gewerkschaftsbund ist aufgrund der Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1954 durch Beschluss der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1954 genehmigt worden.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 3. März 1977 ist die Satzung geändert worden. Seit dem 1. Juli 1977 führt die Stiftung den Namen Hans-Böckler-Stiftung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der staatlichen Stiftungsaufsicht die vorliegende Fassung der Satzung am 21. September 2023 genehmigt.

Die Hans-Böckler-Stiftung ist durch Bescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 26. April 1977 als gemeinnützig anerkannt worden. Zuwendungen an die Hans-Böckler-Stiftung sind als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.



**„DER SATZUNGSZWECK
WIRD INSBESONDERE
VERWIRKLICHT DURCH
FINANZIELLE UND
IDEELLE FÖRDERUNG VON
THEORIE UND PRAXIS DER
MITBESTIMMUNG.“**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hans-Böckler-Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Hans-Böckler-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Hans-Böckler-Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Gedankens der Mitbestimmung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Förderung

- a) von Theorie und Praxis der Mitbestimmung, vor allem durch
 - Information und Beratung der Mandatsträger/innen der Mitbestimmung
 - Erfahrungs- und Meinungsaustausch aller an der positiven Gestaltung der Mitbestimmung interessierten Kräfte
 - Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen sowie Betreuung von Arbeitsgemeinschaften
 - Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen
 - Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen aus Unternehmen, die den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen
- b) des Studiums begabter Arbeitnehmer/innen und begabter Kinder von Arbeitnehmern/innen
- c) politischer Bildungsarbeit an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen
- d) wissenschaftlicher Untersuchungen in Bezug auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Lage der Arbeitnehmer/innen und deren Publizierung
- e) von Institutionen, zu deren Aufgabe es gehört, das Personal- und Sozialwesen und die Arbeitswissenschaft im Interesse der Arbeitnehmer/innen zu entwickeln sowie die gesellschaftspolitischen und praktischen Auswirkungen der Mitbestimmung wissenschaftlich zu untersuchen, sowie der
- f) Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die wissenschaftlich oder praktisch auf dem Aufgaben-

gebiet der Stiftung tätig sind und von denen eine Förderung der gestellten Aufgaben zu erwarten ist.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen besteht nicht.

§ 3 Erhaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen beträgt 18.000.000, -- Euro.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Mittel der Stiftung

(1) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Stiftung stehen ihr neben den Nutzungen aus dem Grundstockvermögen laufende Zuwendungen zur Verfügung, insbesondere von

- a) Arbeitnehmervertretern/innen in Aufsichtsräten und Beiräten
- b) Arbeits-, Personal- und Sozialdirektoren/innen sowie Personen, die in vergleichbarer Funktion tätig sind
- c) sonstigen Personen, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund oder einer seiner Gewerkschaften verbunden sind und einem Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Kontrollorgan angehören oder in der Leitung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder führend in einer staatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind
- d) anderen Förderern/innen.

(2) Außerdem kann die Stiftung im Namen der Begabtenförderung Zuschüsse der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Hans-Böckler-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Hans-Böckler-Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hans-Böckler-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 29 Mitgliedern, die vom Deutschen Gewerkschaftsbund zu berufen sind.

(2) Davon müssen

- a) acht zu den in § 4 Absatz 1a oder 1b bezeichneten Personen gehören
- b) zwei Vertrauensdozenten/innen der Stiftung sein, die von der Konferenz der Vertrauensdozenten/innen nominiert werden
- c) zwei Stipendiaten/innen der Stiftung sein, die von der Konferenz der Stipendiaten/innen nominiert werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für vier Jahre berufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Absatz 2b und c gelten entsprechend.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden Stellvertreter/innen und sechs weitere Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 8 Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Das Kuratorium ist von dem/r Vorsitzenden halbjährlich und jederzeit auf Verlangen von vier Mitgliedern oder des Vorstandes einzuberufen.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in hinzuzuziehen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat gemäß § 10 Abs. 1 die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und abzuberufen. Es hat den Vorstand zu überwachen und zu beraten. Der Vorstand unterrichtet mind. halbjährlich das Kuratorium über die Tätigkeit der Stiftung.

(2) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Gewährung der in § 2 bezeichneten Leistungen erlassen und entscheidet über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Anträgen.

(3) Der Vorstand bedarf zu Satzungsänderungen außer der staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Kuratoriums; diese Zustimmung kommt nur zustande, wenn sich mindestens neunzehn Mitglieder des Kuratoriums für die Satzungsänderung aussprechen.

(4) Dem Kuratorium obliegt die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden Stellvertreter/innen und vier weitere Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Sitzung des Kuratoriums, das über die Neuwahlen bzw. die Wiederwahl beschließt, im Amt.

(3) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/ innen sind jede/r für sich berechtigt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in im Sinne von §§ 84 Abs. 5 i.d.F. ab 01.07.2023 i. V. m. § 30 BGB, der/die im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes die Stiftung nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben können Vorstandskommissionen und Auswahlausschüsse gebildet werden. Deren Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung. Den Kommissionen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sowie alle unentgeltlich tätigen Organmitglieder der Hans-Böckler-Stiftung haften entsprechend § 84a BGB i.d.F. ab 01.07.2023 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10a Organsitzungen und Beschlüsse in besonderen Fällen

(1) Wenn die/der jeweilige Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in es für sinnvoll hält, können Organsitzungen und Organbeschlüsse auch in einem Verfahren erfolgen, bei dem einzelne oder sämtliche Organmitglieder persönlich nicht anwesend sind, sondern mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 umfasst auch die Wahl der elektronischen Kommunikationsmittel zur Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassungen. Diese müssen so gewählt sein, dass ein Organmitglied mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen die Möglichkeit zur Teilnahme, zu Wortbeiträgen und zu Stimmabgaben hat. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Organs festgelegt werden.

(3) Widersprechen bis zum Ablauf des siebten Kalendertages vor der Sitzung mehr als die Hälfte der Organmitglieder in Textform (§ 126 b BGB) der Art der Sitzung oder den elektronischen Kommunikationsmitteln, ist erneut zu einer normalen Präsenzsitzung einzuladen. Ist eine solche innerhalb von zwei Wochen nach dem ursprünglichen Termin z.B. wegen behördlicher Anordnungen oder aus sonstigen Gründen unzulässig oder unmöglich, so kann unter Beseitigung etwaiger von den widersprechenden Organmitgliedern vorgetragenen Gründen erneut gem. Abs. 1 eingeladen werden. Weitere Widersprüche setzen in diesem Fall

voraus, dass sie im Einzelnen und für verständige Dritte nachvollziehbar begründet werden.

(4) § 32 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Zuständigkeit ergibt. Ihm obliegt die Gesamtleitung der Stiftung. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums durch. Er kann die Erledigung von Aufgaben dem/r Geschäftsführer/in sowie Kommissionen und Ausschüssen zuweisen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere auch:

1. Bestellung und Abberufung des/r hauptamtlichen Geschäftsführers/in sowie Bestellung und Abberufung von weiteren besonderen Vertretern nach §§ 84 Abs. 5 i.d.F. ab 01.07.2023, § 30 BGB.
2. Beschlussfassung über einen jährlichen Haushalt und Stellenplan
3. Strategische Ausrichtung der Stiftung und ihrer thematischen Schwerpunktplanung
4. Vorschlag an das Kuratorium über die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Beschlüsse über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Rücklagen
6. Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln.

(3) Aufgabe des/r Geschäftsführers/in ist es, die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse zu führen und die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse von Kuratorium und Vorstand nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Der Vorstand hat dem Kuratorium halbjährlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht über die Verwaltung der Stiftung zu erstatten sowie innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen.

(5) Über die Gewährung von Studienbeihilfen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind

1. die Mitglieder des Kuratoriums
2. die in § 4 Abs. 1a - c bezeichneten Personen
3. die Hauptvorstände der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften
4. der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Der Umfang der jährlich gewährten Leistungen soll dem Durchschnitt des wahrscheinlichen Jahresaufkommens an Zuwendungen gemäß § 4 in den nächsten vier Kalenderjahren nach Deckung der Verwaltungskosten entsprechen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensaufstellung und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16 Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll an die gemeinnützige „Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.“, * Bonn, oder, falls diese nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, an eine gemeinnützige Stelle mit ähnlichen Aufgaben fallen, die von der Stiftungsbehörde zu bestimmen ist. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Düsseldorf, den 21.09.2023

* „Im Falle des Erlöschens der Stiftung werden ausschließlich Archivalien zu übertragen sein, die an das Archiv der Sozialen Demokratie gegeben werden sollen. Die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. ist deshalb Begünstigte, weil das Archiv der Sozialen Demokratie als unselbstständiger Bestandteil der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. nur mittelbar begünstigt werden kann.“

WWW.BOECKLER.DE

IMPRESSUM

Herausgeber: Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf
Fon 0211/77 78-0
Fax 0211/77 78-120
www.boeckler.de
Stand: Oktober 2023